

**Beitrags- und
Gebührenordnung
des
AC Hersbruck e. V.
im ADAC**



Beitrags- und Gebührenordnung des AC Hersbruck e.V. im ADAC

Präambel

Der AC erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 1 Persönliche und zeitliche Geltung

Die Beitragsordnung ist gültig für alle Mitglieder des AC.

§ 2 Arten der Beiträge

Neben dem Mitgliedsbeitrag, der von jedem Mitglied zu entrichten ist, kann für verschiedene Aktivitäten (z.B. Kartgruppe) ein sogenannter Aktivenbeitrag erhoben werden. Jede Gruppe kann mit Zustimmung des Vorstands neben einem laufenden Beitrag auch eine Aufnahmegebühr erheben.

§ 3 Beitragszahlung

1. Der Jahresbeitrag und ein möglicher Aktivenbeitrag sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Bei einem Eintritt in den AC im 1. Halbjahr eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei einem Eintritt nach dem 30.06. ist der halbe Beitrag zu bezahlen.
2. Der Austritt aus dem Verein – und damit die Beendigung der Beitragspflicht - ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich; er muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, endet die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres. Wird die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod beendet, besteht die Beitragspflicht weiter bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Hier kann der Vorstand jedoch eine individuelle Lösung beschließen.
3. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden die Beiträge grundsätzlich per SEPA- Lastschrift erhoben. Das SEPA-Mandat kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsvollmacht, muss es die Beiträge unaufgefordert und fristgerecht auf das Beitragskonto des Vereins überweisen. Dieses Verfahren bedarf der Zustimmung des Vorstands.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Familien

1. Beitragspflichtige Mitglieder des AC können nur Erwachsene sein (§ 3 der Satzung). Eine Familie kann den günstigen Familienmitgliedsbeitrag wählen.
2. Familien im Sinn der Familienbeitragspflicht sind

- a) Ehepaare und egetragene Lebenspartnerschaften
 - b) Eltern bzw. Elternteil mit leiblichem, Adoptiv- oder Pflegekind bzw. -kindern
 - c) Kombination von a) und b) (Stiefkinderfamilien).
3. Als Kind gilt, wer am 01. Januar eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Danach endet für das Kind die Familienmitgliedschaft. Es muss als Einzelmitglied, mit entsprechendem Jahresbeitrag, separat geführt werden. Hierzu ist jedoch ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich.
4. Für Kinder (bis 18 Jahre) ist, wenn sie in einer Gruppe aktiv sind, der volle Aktivenbeitrag zu entrichten.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am _____

mit Ja-Stimmen, Enthaltungen, Nein-Stimmen

Anlage zur Beitragsordnung:

Die Jahresbeiträge sind derzeit wie folgt

Erwachsener	21,- €
Familie	31,- €
Aktivenbeitrag Kart	100,- €
jedes weitere Mitglied einer Familie	50,- €

Für Überweiser, die Ihrer Verpflichtung zur selbständigen Zahlung, nach Erhalt der Rechnung, des Jahresbeitrages nicht nachkommen, fallen folgende Gebühren an:

Gebühr für die Erinnerung	5,- €
weitere Mahngebühr nach 4 Wochen	10,- €

Dies gilt ebenfalls für Abbucher bei erfolgter Rücklastschrift. Zusätzlich werden erhobene Rücklastschriftgebühren separat in Rechnung gestellt.

Danach gegebenenfalls Einleitung eines Mahnverfahrens bzw. Mitteilung über Ausschluss aus dem Verein.